

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

VW-Diesellaffäre: Wie ist die Aussage „Wir können ja den Konzern nicht verarmen lassen ...“ (Staatsanwaltschaft Braunschweig, 14.06.2018) zu verstehen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 21.06.2018

Am 13.06.2018 teilte die Volkswagen AG in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass der Konzern „einen Bußgeldbescheid im Zusammenhang mit der Dieselkrise“ (https://www.volkswagenag.com/de/news/2018/06/VW_Group_fine_diesel_crisis.html) der Staatsanwaltschaft Braunschweig „akzeptiert“ (ebenda). Demnach hat der Konzern im Zeitraum von rund acht Jahren (2007 bis 2015) Aufsichtspflichtverletzungen in der Abteilung Aggregate-Entwicklung zu verantworten. Die Folge war, dass weltweit Fahrzeuge mit den Diesellagregaten Typ E 189 und Typ E 288 mit einer „unzulässigen Softwarefunktion“ (ebenda) in einer Größenordnung von 10,7 Millionen Pkw „beworben, an Abnehmer veräußert und in den Verkehr gebracht“ (ebenda) worden sind. Juristen stufen die Akzeptanz des Bußgeldes durch Volkswagen als Beweis für eine arglistige Täuschung in der VW-Diesellaffäre ein und prophezeien, dass „die Erfolge von Verbrauchern nahezu garantiert“ (http://www.umweltruf.de/2018_PROGRAMM/news/news3.php3?nummer=3843) seien.

Am 13./14.06.2018 erläuterte die Staatsanwaltschaft Braunschweig das verhängte Bußgeld „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Staatsanwalt-erlaeuert-Milliarden-Bussgeld-fuer-VW-,vw4322.html). Im Rahmen der Erläuterungen führte die Staatsanwaltschaft aus, dass es „dabei nicht wie auf einem orientalischen Basar (zugang)“ (ebenda) und dass „berücksichtigt worden (sei), dass noch zahlreiche zivilrechtliche Verfahren gegen VW anhängig seien“ (ebenda). „Wir können ja den Konzern nicht verarmen lassen und diese Ansprüche dann ins Leere laufen lassen“ (ebenda), so die Staatsanwaltschaft Braunschweig. Laut *Handelsblatt* hat die Staatsanwaltschaft den für Volkswagen vorteilhaften Deal mit den Juristen des VW-Konzerns „in den vergangenen Wochen unter strengen Sicherheitsvorkehrungen...ausgehandelt“ (*Handelsblatt*, 15.06.2018).

Die Staatsanwaltschaft nutzt bei ihrer Ermessensentscheidung den gesetzlichen Rahmen der möglichen Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Höhe von 5 Millionen Euro aus und schöpft den von der Staatsanwaltschaft errechneten „wirtschaftlichen Vorteil“ in Höhe von 995 Millionen Euro ab. In Summe ergibt die Geldbuße 1 Milliarde Euro. Die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils in Bezug auf die Anzahl der geschädigten Kunden bzw. manipulierten Kraftfahrzeuge unter Abzug der Kosten für die nachträglichen Software-Updates ergibt nach überschlägiger Berechnung des Fragestellers eine ersparte Aufwendung (Kostensparnis) pro Kraftfahrzeug von 92,99 Euro.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig ist zuständig für eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des VW-Konzerns im Zuge des sogenannten Dieselskandals. Das Land Niedersachsen wird im Aufsichtsrat des VW-Konzerns von Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann und Ministerpräsident Stephan Weil vertreten, Letzterer wirkt zugleich als Mitglied im Präsidium des Aufsichtsrats mit.

1. Welchen genauen Personalbedarf hat die Generalstaatsanwaltschaft bzw. die Staatsanwaltschaft Braunschweig aufgrund der Mehrbelastung im Zuge der VW-Abgasaffäre angemeldet, und in welchem zeitlichen Ablauf konnte dieser abgedeckt werden?
2. Inwieweit wurde der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft Braunschweig zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt, welches eine spezielle Qualifikation bei den sich in der VW-Affäre stellenden Fragen aufweisen kann?

3. Gab es insoweit eine bundesweite Ausschreibung, um besonders qualifiziertes Personal zu finden?
4. Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 7 der Anfrage „Einflussnahme der Staatskanzlei auf die Justiz?“ (Drucksache 18/983), derzufolge das MJ regelmäßig über den Stand der Ermittlungen gegen den VW-Konzern in Form von Berichten informiert wird: Wer hat Einsicht in die Berichte und was genau wird mit den Berichten bezweckt?
5. Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 8 der Anfrage „Einflussnahme der Staatskanzlei auf die Justiz?“ (Drucksache 18/983), derzufolge das MJ regelmäßig über den Stand der Ermittlungen gegen den VW-Konzern in Form von Berichten informiert wird: Werden auch Absichtsberichte von der Staatsanwaltschaft Braunschweig hinsichtlich der geplanten Verfahrensschritte eingefordert und wer hat Einsicht in diese Berichte?
6. Wie viele Absichtsberichte hat die Landesregierung von den Generalstaatsanwaltschaften und den ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften in welchen Verfahren in den Jahren 2015 bis Juni 2018 angefordert, und was war der Hintergrund dieser Anforderungen?
7. In welchen Verfahren im Zeitraum 2015 bis Juni 2018 wurden Einzelfallweisungen den Generalstaatsanwaltschaften und den ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften erteilt, was wurde damit beabsichtigt, und sind diesen Einzelfallweisungen Anforderungen von Absichtsberichten vorangegangen?
8. Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 9 der Anfrage „Einflussnahme der Staatskanzlei auf die Justiz?“ (Drucksache 18/983), derzufolge sich das MJ bei der Ausübung des Weisungsrechtes an „langjährig praktizierten Grundsätzen“ orientieren würde: Welche Grundsätze sind das im Einzelnen und woraus ergeben sie sich?
9. Über welchen Zeitraum erstreckten sich die Verhandlungen zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens?
10. Wie viele Termine hat es gegeben, bis der „für Volkswagen vorteilhafte Deal“ (*Handelsblatt*, 15.06.2018) ausgehandelt war?
11. Wie und wann erfuhren die Mitglieder der Landesregierung, insbesondere die VW-Aufsichtsratsmitglieder Ministerpräsident Weil und Minister Dr. Althusmann sowie Ministerin Havliza, zum ersten Mal von Verhandlungen zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens?
12. Waren Mitglieder der Landesregierung indirekt oder direkt an den Verhandlungen zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens beteiligt oder involviert?
13. Wenn ja, in welcher Form und über welche Dauer bzw. Anzahl der Kontakte?
14. Wann wurde der Aufsichtsrat von VW über die Verhandlungen zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens informiert?
15. Wann wurde der Aufsichtsrat von VW über die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens informiert?
16. Waren die VW-Aufsichtsratsmitglieder Ministerpräsident Weil und Minister Dr. Althusmann vor dem 13.06.2018 mit dem Ordnungswidrigkeitsverfahren formell oder informell beteiligt?
17. Auf welche Art und Weise war das Justizministerium mit dem Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen der VW AG und der Staatsanwaltschaft Braunschweig direkt oder indirekt beteiligt?
18. Wurde vonseiten des Justizministeriums indirekt oder direkt Einfluss auf die Berechnung, auf die Berechnungsmethode oder Einzelfaktoren der Berechnung genommen und, wenn ja, an welcher Stelle und in welcher Form?

19. Trifft es zu, dass sämtliche Vorstände der Einzelmarken von VW, der VW-Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat des VW-Konzerns am 13.06.2018 über die Akzeptanz des Bußgeldes entschieden haben?
20. Ist es zutreffend, dass die beiden Aufsichtsräte des Landes „wegen ihres Interessenskonflikts nicht selbst mitentschieden“ (*Handelsblatt*, 15.06.2018) haben?
21. Wie stuft die Landesregierung die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft Braunschweig im Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die VW AG insgesamt, z. B. juristisch, verbraucherpolitisch, gesamtgesellschaftlich, für den Konzern und die Mitarbeiter der VW AG, für die Aktionäre, für die Händler etc., ein?
22. Mit welchen Aufwendungen/Kosten für die „Umrüstung der Fahrzeuge in einen ordnungsgemäßen Zustand“ (Presseinformation der Staatsanwaltschaft Braunschweig, 13.06.2018) hat die Staatsanwaltschaft bei der Berechnung des Bußgeldes kalkuliert?
23. Wie beurteilt die Landesregierung das Verhältnis des durch den VW-Konzern erhofften wirtschaftlichen Vorteils durch die Manipulation der Software in Höhe von weniger als 100 Euro pro Kfz im Verhältnis zum bisher entstanden monetären Schadens und Imageschadens der VW AG?
24. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die VW-Aufsichtsräte Ministerpräsident Weil und Minister Dr. Althusmann die Entscheidung der VW AG über Akzeptanz des Bußgeldes begrüßten?
25. Betrachtet die Landesregierung das Bußgeld als ein Gewinn für Niedersachsen, oder wie stuft sie als Anteilseigner der VW AG die zusätzlichen Einnahmen zulasten des VW-Konzerns für den Landeshaushalt ein?
26. Hätte die Staatsanwaltschaft Braunschweig theoretisch Mittel und Wege, z. B. über die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils durch die Manipulationen des VW-Konzerns, gehabt, den VW-Konzern „verarmen zu lassen“?
27. Ist die Höhe des Bußgeldes in gewisser Form, z. B. Berücksichtigung zivilrechtlicher Zahlungsansprüche, ein Entgegenkommen der Justiz, und wenn ja, auf welche Art und Weise?
28. Vor dem Hintergrund, dass sich die 1 Milliarde Euro Bußgeld lediglich auf die „Aufsichtspflichtverletzungen bei den Abgasmanipulationen im Bereich der Stickoxide bei den Motoren EA 189 und EA 288 (Gen.3 NAR) erstreckt: Drohen dem VW-Konzern weitere Bußgeldzahlungen wegen Organisationsmängel, Aufsichtspflichtverletzungen oder sonstiger Verstöße?